



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Waldfeststellungsentscheid

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Fieschertal.

A. EINGESEHEN

1. Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
2. Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
3. Der Situationsplan 1:1000 (Grundbuchpläne 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9) der Gemeinde Fieschertal. Die öffentliche Auflage des Waldkatasters erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2002;
4. Die Einsprachen Nr. 1 bis 4;
5. Den Bericht der Gemeinde Fieschertal vom 11. Juni 2002;
6. Den Bericht des Inspektors für Wald und Landschaft des Kreises I vom 20. Juni 2002;
7. Den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Fieschertal;

B. ERWÄGEND

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.

2. Die Pläne des Waldkatasters in den Abschnitten, wo Wald im Bereich der Bauzone in der Gemeinde Fieschertal an den Wald grenzt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Inspektors für Wald und Landschaft erstellt.
3. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäss Amtsblatt vom 22. Februar 2002. Es sind 4 Einsprachen eingereicht worden.

Den Einsprechern wurde anlässlich einer Begehung zusätzlich das rechtliche Gehör gewährt. Die Verhandlungsergebnisse sind durch die Dienststelle für Wald und Landschaft im Protokoll vom 3. Juni 2002 festgehalten worden. Insofern die Einsprachen gutgeheissen wurden, sind die Ergebnisse in den Waldkataster übertragen worden. Im Übrigen sind die Einsprachen abzuweisen, da es den Einsprechern nicht gelungen ist, den Nichtwaldcharakter der betroffenen Parzellen rechtsgenüglich nachzuweisen.

4. Einsprachebehandlung

a) Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin beantragt die Entlassung der als Wald in den Waldkataster aufgenommenen Fläche der Parzelle GBV Nr. 723.

Gemäss Feststellung der Forstorgane anlässlich der Begehung vom 22. Mai 2002 erfüllt die Bestockung auf dem Parzellenstreifen der Parzelle GBV Nr. 723 die Waldkriterien nicht, so dass die Einsprache gutgeheissen werden kann. In Gutheissung der Einsprache wird die Parzelle GBV Nr. 723 aus dem Waldareal entlassen. Die Waldbegrenzung verläuft neu falseitig des dortigen Wanderweges.

b) Einsprache [REDACTED]

Die Einsprecherin beantragt die Entlassung der bestockten Flächen der Parzellen Nr. 1309 (GBV Nr. 520) und Nr. 1108 (GBV Nr. 525) aus dem Waldareal.

Da mit dem vorliegenden Entscheid die Waldfeststellung in jenem Bereich erfolgt, in dem Wald an Bauland grenzt oder inskünftig grenzen soll und sich die fraglichen Parzellen in der Landwirtschaftszone und damit ausserhalb des abzugrenzenden Bereiches befinden, ist auf die Einsprache, weil gegenstandslos, nicht einzutreten.

c) Einsprache [REDACTED]

Der Einsprecher bestreitet die Waldqualität der Bestockung auf der Parzelle Nr. 1571 (GBV Nr. 469). Es handle sich dabei um Einwuchs rechtsufrig des dortigen Baches. Die Gesamtfläche der Parzelle sei im Zonennutzungsplan bis zum Bachlauf als Bauzone bezeichnet. Da vom Wald gemäss Waldkataster ein Abstand von 10 m einzuhalten wäre, würde die Parzelle als Bauland entwertet.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die Waldgrenze bei den Punkten 167 und 168 um 2 m in Richtung Bach zurückversetzt wird. Im Übrigen wird der Einsprecher auf die Möglichkeit hingewiesen, anlässlich eines Baubewilligungsverfahrens die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes zu beantragen.

d) Einsprache Tourist AG c/ Russi Walter, 3984 Fieschertal

Die Einsprecherin (Tourist AG) bestreitet die Waldqualität der Bestockung auf den Parzellen GBV Nr. 449 und 427.

Die Einsprache wird teilweise gutgeheissen, indem die Fläche der Parzelle GBV Nr. 449 aus dem Waldkataster entlassen wird. Betreffend die Parzelle GBV Nr. 427 wird die Einsprache abgewiesen und die Einsprecherin auf die Möglichkeit hingewiesen, an-

lässlich eines Baubewilligungsverfahrens die Einräumung eines verkürzten Waldabstandes zu beantragen.

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt;

C. ENTSCHEIDET

1. Waldfeststellung

- a) Die im Situationsplan 1:1000 (Grundbuchpläne 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9) "Waldkataster der Gemeinde Fieschertal" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung **festgestellt**.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzone grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Flächen erfordert eine Rodungsbewilligung.

2. Einspracheentscheid

- a) Die Einsprache der [REDACTED] wird gutgeheissen und die Parzelle GBV Nr. 723 aus dem Waldareal entlassen.
- b) Die Einsprache der [REDACTED] wird als gegenstandslos abgeschrieben.
- c) Die Einsprache von [REDACTED] wird teilweise gutgehiessen, indem die Waldgrenze bei den Punkten 167 und 168 um 2 m in Richtung Bach zurückversetzt wird.
- d) Die Einsprache der Tourist AG wird teilweise gutgeheissen, indem die Fläche der Parzelle GBV Nr. 449 aus dem Waldkataster entlassen wird.

3. Koordination mit der Raumplanung

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

4. Kosten

Gemäss Artikel 88 ff. VVRG und Artikel 21 Absatz 1 lit.b GTar werden die Kosten des Entscheides der Gemeinde wie folgt auferlegt:

Gebühr	:	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	:	Fr. 5.--
Total		<u>Fr. 515.--</u>

5. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von dreissig Tagen seit dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlich-rechtliche Abteilung, angefochten werden (Art. 46 FG und Art. 72 ff VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in so vielen Doppelten als Interessierte sind einzureichen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer diese in Händen hat.

6. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) mit Einschreiben an:

- die Einsprecher gemäss separater Liste
- Gemeindeverwaltung Fieschertal, 3984 Fieschertal

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

7. Mitteilung

- Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Notifikation
- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für innere Angelegenheiten

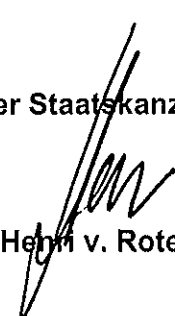
So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 9. Oktober 2002

Der Präsident:


Thomas Burgener



Der Staatskanzler:


Herr v. Roten

 Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am 11. Okt. 2002


Dienststelle für Wald und Landschaft